Gemeinde Altenstadt

LANDKREIS WEILHEIM - SCHONGAU

86972 Altenstadt 09.11.1995

Vollzug des § 13 Baugesetzbuch (BauGB); hier: 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 der Gemeinde Altenstadt für das Gebiet "Ortseingang - Schongauer Straße"

1. Inhalt der 4. Anderung:

Der o.g. Bebauungsplan sieht aufgrund der 2. Änderung vom 13.12.1988 für das Grundstück Fl.Nr. 480/31 (Alte Bahnhofstr. 1 in Altenstadt) vor, daß die Nutzflächen zu 60 % der gewerblichen Nutzung und zu 40 % der Nutzung als Wohnflächen dienen müssen. Der Gemeinderat Altenstadt hat mit Beschluß vom 17.10.1995 der nachstehenden Änderung der im Rahmen der o.g. 2. Änderung aufgestellten Festsetzungen durch Text die Zustimmung erteilt. Demnach lautet die Festsetzung durch Text in Ziffer 9 Satz 1 nunmehr:

"Die im Mischgebiet vorgesehenen Nutzflächen müssen zu 50 % der gewerblichen Nutzung und zu 50 % der Nutzung als Wohnflächen dienen."

2. Begründung:

Die Eigentümerin des Grundstücks Fl.Nr. 480/31, Frau Andrea Sykora, Alte Bahnhofstr. 1, Altenstadt, hat mit Schreiben vom 05.10.1995 die o.g. Änderung beantragt. Die Änderung soll es ermöglichen, daß ein Teil des Dachgeschosses als Wohneinheit zur Vermietung ausgebaut werden soll. Aufgrund des gegebenen Wohnraumbedarfs und dem Umstand, daß städtebauliche und ortsplanerische Gründe nicht entgegenstehen, hat der Gemeinderat hierzu seine Zustimmung erteilt. Da hiervon die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, kann die Änderung im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt werden.

Thoma
Bürgermeister



Verfahrensvermerke:

- 1. Beschluß des Gemeinderates Altenstadt vom 17.10.1995
- 2. Vereinfachtes Verfahren nach § 13 BauGB vom 09.11.1995
- 3. Satzungsbeschluß gemäß § 10 BauGB vom 12.12.1995
- 4. Bekanntmachung vom 29.12.1995
- 5. Die 4. Änderung des o.g. Bebauungsplanes ist am 29.12.1995 in Kraft getreten.

Altenstadt, den 15.01.1996 VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT ALTENSTADT

i.A.

Seelig